

RS Vwgh 2019/1/18 Ra 2018/11/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.2019

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

AVRAG 1993 §7d Abs1;

AVRAG 1993 §7d;

B-VG Art133 Abs4;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/11/0022 B 6. März 2018 RS 1

Stammrechtssatz

Soweit in der Revision zu ihrer Zulässigkeit ausgeführt wird, es fehle höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage, was unter dem unbestimmten Gesetzesbegriff "Unterlagen betreffend die Einstufung" zu verstehen sei, ist auf den Wortlaut des § 7d Abs. 1 AVRAG 1993 zu verweisen, der einerseits auf die "Unterlagen betreffend die Lohneinstufung" abstellt und diese andererseits dadurch umschreibt, dass sie zur "Überprüfung des dem/der entsandten Arbeitnehmers/in für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts" geeignet sein müssen. Es versteht sich von selbst, dass angesichts der Verschiedenheit der von § 7d AVRAG 1993 erfassten beruflichen Tätigkeiten (und damit der Unterschiedlichkeit jener Rechtsvorschriften, wie insbesondere der Kollektivverträge, die die Entlohnung dieser Tätigkeiten regeln) die im konkreten Fall in Betracht kommenden Unterlagen betreffend die Lohneinstufung nicht im Vorhinein und generell präzisiert werden können, sondern vom Einzelfall abhängig sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018110248.L02

Im RIS seit

06.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at